



Badeordnung Freibad St. Martin im Innkreis

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis (in Folge die Badbetreibende genannt) hat in der Sitzung vom 25.03.2026 folgende Badeordnung für die Freibadanlage St. Martin im Innkreis beschlossen.

Mit Erwerb einer Eintritts- oder Saisonkarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten/Haftungen der Badbetreibenden

Die Badbetreibende ermöglicht den Besuchenden, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf **eigene Gefahr** zu benützen.

Es ist weder der Badbetreibenden noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal gehörenden Dritten.

Die Badbetreibende steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet werden. Hygiene und Sicherheitsvorschriften sind vom Betreibenden einzuhalten.

Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badbetreibende mit Hilfe des Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjährigen, Unmündigen, Behinderten und Nichtschwimmenden

Die Badbetreibende und damit das Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet Kinder, Minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig eingeschränkte Personen und Nichtschwimmende zu beaufsichtigen!

Für Verletzungen, Unfälle und sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Eigen- oder Fremdverschulden, nichtbefolgen der Badeordnung und sonstiger Hinweise im Bad wird keine Haftung seitens der Badbetreibenden übernommen.

Für ins Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

2. Besucher/Zutrittsgewährung/Öffnungszeiten

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022 beträgt die amtlich zulässige Zahl der Besuchenden **600 Personen**. Wird diese überschritten, kann das zuständige Personal den Zutritt weiterer Personen untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

Saisonkarten sind am Gemeindeamt während der Amtsstunden erhältlich.

Die Öffnungszeiten sind im Kassenbereich ersichtlich. Witterungsbedingt kann die Badbetreibende und damit das Personal jederzeit ohne Anspruch auf Rückvergütung des Entgelts den Badebetrieb einstellen. Gilt auch bei Technik- oder Wasserproblemen.

Keine Eintrittsberechtigung haben Personen:

- mit ansteckenden Krankheiten,
- mit Hautausschlägen oder offensichtlichen Wunden,
- mit Geisteskrankheiten oder Personen mit epileptischen Anfällen,
- mit anderem Anstoß erregenden Krankheiten oder
- die unter offensichtlichen Betäubungsmiteleinfluss oder Alkoholeinfluss stehen,
- denen ein Hausverbot auferlegt wurde.

Die Badbetreibende behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badbesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet (ausgenommen sind Diensthunde der Polizei, des Rettungsdienstes sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist).

3. Pflichten der Besuchenden

Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Saisonkarte gestattet. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Freibad unaufgefordert vorzuweisen. Die Eintrittskarte und das Wechselgeld sind sogleich zu prüfen und bei Mängeln zu beanstanden. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuweisen. Bei missbräuchlicher Verwendung oder Weitergabe der Tages- oder Saisonkarte an Dritte ist das Personal berechtigt, die Karte ersatzlos einzuziehen.

Alle Badegäste haben sich gegenüber anderen Besuchern:innen sowie unserem Personal rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Ferner ist Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ausdrücklich verboten.

Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen können, wie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und feuergefährlichen Stoffen, sowie die Benützung von Einrichtungsgegenständen entgegen allgemein üblicher Verwendung und das Mitnehmen von elektronischen Geräten zum bzw. ins Schwimmbecken, ist verboten!

Verunreinigungen sind in der gesamten Badeanlage zu unterlassen. Hierfür stehen verschiedene Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Besuchende haben den Anweisungen des Personals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die besuchende Person der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte An- bzw. Unterweisung sei nicht gerechtfertigt.

Gefundene Gegenstände sind an der Kassa abzugeben.

Das Personal kann Personen aus dem Freibad verweisen, die

- die Badeordnung missachten,
- sich den Anweisungen des Personals widersetzen,
- andere Gäste belästigen,
- offensichtlich unter Betäubungsmiteleinfluss oder Alkoholeinfluss stehen,
- im Bad strafbare Handlungen begangen haben,
- die Badeanlage vorsätzlich beschädigen.

Es erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Die Badeaufsicht kann Verweise auf bestimmte Dauer aussprechen. Ein weitgehender Verweis kann durch die Badbetreibende erfolgen.

Benutzung Parkplätze

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr, es gilt die StVO 1960.

Park- und Halteverbote sind zu beachten. Die Zufahrtsstraße zur Freibadanlage und auch der Zugang zum Bad, darf durch Fahrzeuge nicht verstellt sein (insbesondere im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze)!

Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern und dergleichen in die Badeanlage ist nicht erlaubt.

Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmende und beeinträchtigte Personen

Für die Aufsicht von Kindern, Minderjährigen, Nichtschwimmenden und beeinträchtigten Personen haben die, für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (Erziehungsberechtigte, Angehörige oder Aufsichts- und Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.

Minderjährige bis 8 Jahren müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, (insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote und Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten) sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

Aufsicht bei Gruppenbesuchen

In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schüler:innen die dafür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und deren Organisationen die hierfür zuständigen Funktionäre für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür Verantwortung zu tragen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuchs anwesend zu sein!

Die Aufsichtspersonen haben mit dem Personal des Freibades das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

4. Hygienebestimmungen

Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

Die Becken dürfen nur mit hygienisch einwandfreier, wasserabweisender Badebekleidung betreten werden.

Aufgrund der Wasserverschleppung ist das Verwenden normaler Bekleidung im Wasser (z.B. aus Baumwolle, wie Leggings, Unterwäsche [Unterhosen], T-Shirts usw.) ausdrücklich nicht gestattet!

Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.

Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken oder den Außenduschen ist nicht gestattet!

5. Benützung von Schwimmbecken und Geräten

- Die im Freibad angebotenen Geräte und Einrichtungen (Wasserrutsche, Sprungsockel, Sprungtürme, Sprudelanlagen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Luftmatratzen, SUP, Schwimmflossen, übergroßen Schwimmhilfen usw. nicht gestattet! (Ausgenommen sind die Schwimmkurse)
- Auf der Trennungskette zwischen Schwimm- und Nichtschwimmbereich ist das Schaukeln, Sitzen und Spielen verboten!
- Das Spielen mit Wasserbällen jeglicher Art wird nach Maßgabe der Frequenz der Besuchenden im Becken sowie mit Rücksprache mit der Badeaufsicht gestattet.
- Kinderbecken sind grundsätzlich Kindern vorbehalten.
- Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Frequenz der Besuchenden eingeschränkt werden. Springende haben von sich aus darauf zu achten, dass sie andere Badegäste nicht gefährden! Aus Sicherheitsgründen ist immer nur ein Turm (1 Meter oder 3 Meter) geöffnet.
- Die Badbetreibende behält sich vor, den Gebrauch der Wasserrutsche, Startsockeln und Sprungtürme vorübergehend oder gänzlich einzustellen.
- Die Wasserbereiche sind spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss (Durchsage) zu verlassen.
- In den Schwimmbecken sind Lebensmittel oder Getränke jeglicher Art untersagt!
- Handys oder Kameras in den Becken sind nicht gestattet.
- Das Nacktbaden ist auch für Kleinkinder verboten.
- Die Benützung von Glaswaren im Bereich aller Becken ist verboten.

6. Meldepflicht/Hilfeleistungspflicht

- Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Badbetreibenden zu melden.
- Jede besuchende Person ist verpflichtet, die notwendige gegenseitige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten!

7. Sonstiges

- Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Badegeländes bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde.
- Betriebsräume dürfen nur durch berechtigte Personen betreten werden.
- Sonnenschirme können ausgeliehen werden und sind wieder ordnungsgemäß zurückzustellen.
- Das Er- oder Überklettern der Abgrenzung des Badegeländes ist nicht gestattet.

8. Vereine

Örtliche Vereine dürfen nur mit Bewilligung des Marktgemeindeamtes in der Freibadanlage trainieren. Jeder Verein hat eine übungsleitende Person zu nominieren, die während der gesamten Zeit des Trainings anwesend sein muss und für einen klaglosen Verlauf verantwortlich ist.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit der Eröffnung des Freibades St. Martin im Innkreis am 14. Mai 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Benjamin Salhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.st-martin-innkreis.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Herr Benjamin Salhofer, 30.03.2026 07:14:03

Angeschlagen am: 26.03.2026

Abgenommen am: